

# EUROPÄISCHE Versicherungsbedingungen für den KursSeminarKongress-StornoSchutz 2021 (ERV-VB Kurs/Seminar/Kongress 2021) mit der besonderen Bedingung Artikel 6 Punkt 2.15

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## Artikel 1 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die im Versicherungsnachweis namentlich genannten Personen.

## Artikel 2 Wo gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit, mit Ausnahme von Nordkorea, Syrien, Venezuela, der Krim und dem Iran.

## Artikel 3 Wann gilt der Versicherungsschutz?

- Der Versicherungsschutz gilt für einen gebuchten Kongress, Kurs oder ein gebuchtes Seminar und beginnt mit Versicherungsabschluss.
- Zusätzlich gebuchte Reiseleistungen wie z.B. Hin- und Rückreise oder Unterkunft können mitversichert werden (im Folgenden „versicherte Reiseleistungen“), wenn sie innerhalb des Zeitraums von maximal 48 Stunden vor Kongress-/Kurs-/Seminarbeginn bis maximal 48 Stunden nach Kongress-/Kurs-/Seminarende liegen und bei der Höhe der gewählten Versicherungssumme berücksichtigt werden.
- Für Stornoleistungen beginnt der Versicherungsschutz mit Versicherungsabschluss (siehe jedoch Artikel 4 Punkt 2.).
- Für Abbruchleistungen beginnt der Versicherungsschutz mit Beginn des Kongresses/Kurses/Seminars bzw. mit Antritt der versicherten Reiseleistung.
- Bei Kongressen/Kursen/Seminaren, die aus mehreren Blöcken bestehen, können alle Blöcke auch gemeinsam versichert werden, sofern diese gemeinsam gebucht werden und alle Blöcke innerhalb eines Jahres stattfinden.

## Artikel 4 Wann muss die Versicherung abgeschlossen werden?

- Die Versicherung muss vor Kongress-/Kurs-/Seminarbeginn bzw. vor Reisebeginn abgeschlossen werden.
- Die Versicherung muss spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Buchung des Kongresses/Kurses/Seminars bzw. der versicherten Reiseleistung abgeschlossen werden. Erfolgt der Versicherungsabschluss erst danach, besteht Stornoversicherungsschutz nur für Ereignisse, die ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss eintreten (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis). Beachten Sie die Sonderregelung zum Stornogrund „Schwangerschaft“ in Artikel 6 Punkt 2.3.

## Artikel 5 Wann muss die Prämie bezahlt werden?

Die Prämie ist sofort nach Versicherungsabschluss zu bezahlen.

## Artikel 6 Was ist versichert?

- Gegenstand der Versicherung sind die Teilnahme an einem Kongress/Kurs/Seminar und etwaige gemäß Artikel 3 Punkt 2 gebuchte versicherte Reiseleistungen.
- Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person aus einem der folgenden Gründe nicht am Kongress/Kurs/Seminar oder der versicherten Reiseleistung teilnehmen kann oder diese abbrechen muss:
  - Tod der versicherten Person;
  - unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung, unerwartetes Akutwerden einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken der versicherten Person, wenn sich aus einem dieser Gründe für den gebuchten Kongress/Kurs/Seminar die Unfähigkeit der Kongress-/Kurs-/Seminarbeteiligung ergibt;
  - Frühgeburt oder unerwartete schwere Schwangerschaftskomplikationen bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche. Der Eintritt der Schwangerschaft, ist nur versichert, wenn die Versicherung spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Buchung des Kongresses/Kurses/Seminars abgeschlossen wurde;
  - unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber;
  - Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst oder zu einer Milizübung, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Kongress-/Kurs-/Seminarbuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung oder als Grund für die Nichtteilnahme an der Milizübung;
  - Nichtbestehen der Reifeprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung durch die versicherte Person unmittelbar vor dem Kongress-/Kurs-/Seminarantritt des vor der Prüfung gebuchten Kongresses/Kurses/Seminars;
  - unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung, unerwartetes Akutwerden einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken oder Tod (auch Selbsttötung) eines Familienangehörigen, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist.
  - unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung, unerwartetes Akutwerden einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken oder Tod der Person, die anstatt der versicherten Person für die Dauer des Kongresses/Kurses/Seminars mit der Betreuung von minderjährigen oder pflegebedürftigen Familienangehörigen beauftragt wurde, wenn dadurch die Betreuung nicht möglich ist, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist;
  - Einreichung der Scheidungs- oder Auflösungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht oder Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes vor dem versicherten gemeinsamen Kongress/Kurs/Seminar der betroffenen Ehe- oder Lebenspartner;
  - Auflösung der Lebensgemeinschaft (seit mindestens sechs Monaten bestehend) vor dem versicherten gemeinsamen Kongress/Kurs/Seminar der betroffenen Lebensgefährten (eidesstattliche Erklärung der betroffenen Lebensgefährten erforderlich);
  - bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an einem ihrer Wohnsitz infolge Elementarereignis (Hochwasser, Sturm usw.), Feuer, Wasserrohrbruch oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit erforderlich macht;
  - Verkehrsunfall mit dem Privatfahrzeug auf dem direkten Weg zum Kongress/Kurs/Seminar, wenn dadurch der Kongress/Kurs/das Seminar versäumt wird;
  - notwendige Katastrophenhilfe durch die versicherte Person als Mitglied von

- Feuerwehr oder Rettungsdienst;
- 2.14. Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Kongress-/Kurs-/Seminarbuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.

## Nur im Zusatzmodul gilt als versichert:

- 2.15. unvorhersehbare und unverschuldete Ablehnung des für die Reise notwendigen Visums der versicherten Person.
- Als Familienangehörige gelten Ehepartner (bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege-, Adoptiv-), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-, Pflege-, Adoptiv-), Geschwister, Stiefgeschwister und Schwager/Schwägerin der versicherten Person – bei eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebendem Lebensgefährten zusätzlich dessen Kinder, Eltern und Geschwister.

## Artikel 7 Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

- Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die
  - 1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden;
  - 1.2. durch jegliche Einwirkung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) verursacht werden;
  - 1.3. mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen oder inneren Unruhen zusammenhängen;
  - 1.4. beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer vorsätzlicher Handlungen durch die versicherte Person eintreten;
  - 1.5. durch Selbsttötung oder Selbsttötungsversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
  - 1.6. durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes oder durch Kernenergie verursacht werden;
  - 1.7. die versicherte Person infolge einer erheblichen Beeinträchtigung ihres psychischen und physischen Zustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet.
- Kein Versicherungsschutz besteht, wenn
  - 2.1. der Stornogrund bei Versicherungsabschluss bzw. der Abbruchgrund bei Kongress-/Kurs-/Seminarbeginn bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
  - 2.2. wenn der Kongress/Kurs/das Seminar nicht stattfindet oder verschoben wird.
- Soweit der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine sanktionierte Person, ein sanktioniertes Unternehmen oder eine sanktionierte Organisation ist, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Republik Österreich angeführt ist, und im Ausmaß der Sanktion, wird für diese kein Versicherungsschutz gewährt, keine Zahlung geleistet und keine Leistung erbracht, die diesem direkt oder indirekt zukommt.

## Artikel 8 Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person haben

- den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem sie von ihm Kenntnis erlangt haben, ehestmöglich dem Versicherer anzuzeigen und ihn umfassend über Schadenereignis und Schadensausmaß zu informieren;
- bei Eintritt eines versicherten Stornogrundes ehestmöglich die Teilnahme und gegebenenfalls die versicherten Reiseleistungen zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
- nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten;
- soweit nach den Umständen im Einzelfall zumutbar
  - 4.1. Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen (wie Stornokostenabrechnung, Buchungsbestätigungen, Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien, Arzt- und Krankenhausatteste, Rechnungen usw.), dem Versicherer zu übergeben. Originalbelege sind dem Versicherer auf dessen Verlangen zu übergeben, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt;
  - 4.2. bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes (bei Reiseabbruch vom Arzt vor Ort) ausstellen zu lassen.

## Artikel 9 Welche Kosten werden ersetzt?

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme

- bei Stornierung des versicherten Kongresses/Kurses/Seminars die aus dem Kongress-/Kurs-/Seminar-Teilnahmevertrag bzw. dem Reiseleistungsvertrag geschuldeten Stornokosten.
- bei Abbruch des versicherten Kongresses/Kurses/Seminars bzw. der versicherten Reiseleistungen
  - 2.1. die bezahlten, aber nicht genutzten Teile des versicherten Kongresses/Kurses/Seminars und der versicherten Reiseleistungen;
  - 2.2. im Falle versicherter Reiseleistungen die durch die vorzeitige Rückreise entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückreisestickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen. Bei Erstattung der Rückreisestickets wird bezüglich Art und Klasse des Transportmittels auf die gebuchte Qualität abgestellt. Wenn die zusätzlichen Fahrtkosten ersetzt werden, werden die nicht genutzten ursprünglichen Rückreisestickets nur abzüglich der zusätzlichen Fahrtkosten ersetzt.
- Nicht ersetzt werden Abschlussgebühren und Jagdlicenzen.

## Artikel 10 Wie müssen Erklärungen abgegeben werden?

Alle Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und sonstiger Dritter im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag müssen per Online-Formular des Versicherers, Mail, Fax oder Post übermittelt werden.

## Artikel 11 Was gilt bei Ansprüchen aus anderen Versicherungen (Subsidiarität)?

Bestehen für einen Versicherungsfall auch Leistungsverpflichtungen anderer Sozial- oder

Privatversicherungen, gehen diese vor (Subsidiarität). Die Ansprüche der versicherten Person aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag bleiben hiervon jedoch unberührt: Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren.

\*\*\*\*\*

## **Anhang**

### **Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)**

#### **§ 6. Versicherungsvertragsgesetz**

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

\*\*\*\*\*

Versicherer:

#### **Europäische Reiseversicherung AG**

Sitz in Wien, Kratochwilstraße 4, A-1220 Wien

Tel. +43/1/317 25 00, E-Mail: [info@europaeische.at](mailto:info@europaeische.at), [www.europaeische.at](http://www.europaeische.at)

Firmenbuch HG Wien FN 55418y

Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest  
eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.